Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend. Amtsblatt für ben Oberamtsbezirf Renenhurg.

27. Jahrgang.

Nr. 47.

tige

an

für zur gen den,

rtig und

richt eim

una Be=

. end

ers=

be= für dem Ma=

rifa

tritt

noon

nem

abel als

nem

ver=

hie=

ifen

fo

hen

ans

elbe

30=

au:

eute

bre=

gen

feit

bie t in

iden ectt.

mo=

ften

t in

Die

en,

rif=

ter

ahlt

fend

ge

Renenbürg, Donnerstag den 22. April

Der Engthäler erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. — Preis halbsährlich im Bezirk 1 fl. 12 fr., auswärts 1 fl. 20 fr. einschl. Postaufschlags. — In Reuenbürg abonnirt man bei ber Redaktion, Auswärtige bei ben Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder beren Raum 21/2 fr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr Borm. übergeben sind, finden Aufnahme.

Amtliches.

Reuenbürg. An die Ortsbehörden.

Nachstehender Erlaß wird ben Ortsbehörden unter der Aufforderung eröffnet, fich mit bem Inhalte beffelben, fowie ber betreffenden Be= stimmungen ber neuen Strafprozegordnung genau befannt zu machen, fich hienach zu achten und bie untergebenen Polizeibediensteten angemeffen zu belehren.

Den 16. April 1869.

R. Oberamt. 2113.

Das Minifterium bes Junern an bas Ronigl. Oberamt Meuenbürg.

Da durch die Strafprozegordnung vom 17. April v. 38. bas Berhältniß der Polizeibehörben gu ben Gerichten, und insbesondere zu der Staatsanwaltschaft, welche in Folge bes Gerichtsverfaffungsgesetes vom 13. Marg v. 38. nunmehr eine felbstitandige, von ben Gerichten abgesonderte Behörde bildet, in einer von den bisher bestehenden Borichriften zum Theil abweichenden Weise geordnet worden ift, so fieht fich das Ministerium veranlagt, die Bezirksund Ortspolizeivehörden zur Nachachtung und angemessenen Belehrung der ihnen untergebenen Poli eibedienfteten auf die bezüglichen Borichriften ber neuen Prozegordnung in bem Nach= stehenden ausdrücklich hinzuweisen:

Die Polizeibehörden haben wie bisher bie Berpflichtung, burch ihre Thätigfeit bie Straf-rechtspflege zu unterstützen. Aber bie bie Durch= führung biefes allgemeinen Grundfages bezwe= denden Bestimmungen ber neuen Strafprozeßordnung weichen in mehrfacher Beziehung ab von den bisher in Geltung gemesenen Borichrif-ten, — was vornehmlich darin begründet ift, baß erft jest ber Staatsanwaltschaft Funktionen übertragen worden sind, welche in nächster Beziehung zu ber Aufgabe ber Criminalpolizei

ftehen.

Es fommen namentlich folgende Bunkte in

1) die Ginleitung einer gerichtlichen Unterfuchung ift regelmäßig burch einen bießfalls von | ftimmung mit bem bisherigen Recht ber Urt. 32

der Staatsanwaltichaft an bas Unterfuchungs: gericht gestellten Untrag — bie öffentliche Klage

(St.: P.: D. Art. 2, 71, 73.)

Die Staatsauwaltschaft fann, bevor fie Alage erhebt und um eine gesichertere Grund= lage für die Beurtheilung ber Frage ju gewin= nen, ob die Ginleitung einer ftrafrechtlichen Ber= folgung rechtlich begründet sei und sich von einer folden nach Lage ber Beweife ein Erfolg erwarten laffe, vorläufige Erhebungen felbit vornehmen ober burch bie Polizeibehorben vornehmen laffen (Art. 28, 30, Abf. 1.)

Wenn die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Klage die Festnahme eines Verdächtigen oder eine haussuchung unter ben Boraussehungen ber Urt. 77, 126 für geboten erachtet, so muß fie bie Diener, beziehungsweise die Beamten ber Polizei um die Bollziehung angehen.

Die Diener und Beamten ber Polizei find verpflichtet, ber Aufforberung ber Staatsanwaltschaft zu entsprechen.
(Art. 30, Abs. 2.)

2) Rach bem Abi. 1 bes Art. 31 ber Strafprozegordnung find die Bolizeibehör= ben verpflichtet, angezeigten Uebertretungen ber Strafgesete, beren Berfolgung nicht von Antragen Betheiligter abbangt (Art. 72), von Amtswegen weiter nachzuforschen und wo ber Untersuchungsrichter augenblicklich nicht in ber Lage ift, die feinen Aufschub leibenben Dag= regeln nehmen gu fonnen (Art. 251), ihrerfeits auf diesen vorzugehen, namentlich dafür zu for= gen, daß die Spuren der That bis zur Bor= nahme bes gerichtlichen Augenscheins unveränbert bleiben und, wenn das Erloschen oder die Beränderung derfelben zu befürchten mare, felbit bas zu ihrer unverweilten Erforschung Rothige vorzunehmen (vergl. auch Art. 32), auch schleu= nige Anstalten zu treffen, um die Flucht bes Berbächtigen zu verhindern (vergl. Art. 77, 78) ober ben noch unbefannten Thater gu entbeden.

Durch diese Borichrift ift im Wefentlichen nur wiederholt, mas ichon bisher Rechtens war.

Desgleichen enthält in wesentlicher Ueberein=

ber St.=P.=D. die Borichrift, baß zu ben Ber-handlungen ber Polizeibehörde (Art. 30 und 31) zwei Mitglieber ber Gemeindebehörde, im Noth= fall aber zwei andere unbeicholtene Manner beis gezogen werben muffen, die das aufzunehmende Protofoll gleichfalls zu beurkunden haben. Etwas Neues ist hingegen in dem Abf. 2

bes Urt. 31 festgesett. Indem es nämlich bier für eine Obliegenhoit ber Staatsanmalts ichaft erflatt ift, erforderlichenfails bie Bolis Beibehorden gu bem Ginschreiten, wie es in Abfag 1 bezeichnet ift, aufzufor: bern, ift jugleich bestimmt, bag die Polizeibehörden einer demgemäß feitens ber Staatsanwaltichaft anfie ergehenden

Aufforderung gu entsprechen haben. Neben bieser Berpflichtung besteht übrigens bie Berpflichtung ber Polizeibehörden, auch ber Gerichtsbehörde auf Aufforderung, 3. B. in Ergreifung ober Berfolgung eines Berbach=

tigen, Beistand zu leiften, fort.
3) Bisher war ben Polizeibehörden vorgeichrieben, von ben ihnen befannt gewordenen Berbrechen und Bergeben ober den Unzeigen für folde ftets ben Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu fegen, auch die von ihnen in bringenden Fällen vorgenommenen Berhandlungen bem Gericht mitzutheilen.

Nach der neuen Strafprozegordnung (Art. 31, Abs. 3, Art. 68, 131, 134) find die Angeis gen gerichtlich strafbarer Sandlungen , welche bei — mit polizeilichen Berrichtungen betrauten Behörben und Beamten ichriftlich eingehen ober bei mündlicher Anbringung zu Protofoll genom= men werden; ferner die Nachrichten, welche fie auf anderem Bege über gerichtlich ftraf= bare Handlungen, die nicht zu ben im Urt. 72 bezeichneten gehören, erlangen —, endlich die in Gemäßheit des Art. 31, Abs. 1 (oben unster Ziff. 2) in Fällen, wo Gesahr auf dem Verzug haftet, behufs der Sicherung des Besweises der strafbaren That, Ermittlung des Schuldigen u. s. w. getroffenen Vorkeherungen und norgenommenen Norkandlung rungen und vorgenommenen Berhandlun: gen — regelmäßig ber Staatsanwalt-ichaft mitzutheilen. Auch offentlichen Diebie auf amtlichem Weg Kenntnig von gerichtlich ftrafbaren Sandlungen erlangen, ift, wenn diese nicht zu ben im Urt. 72 bezeichneten gehören, bie Mittheilung an bie Staatsanwaltichaft vorgeschrieben.

Unmittelbare Mittheilung ber Anzeigen, Rach= richten und vorläufigen Berhandlungen an bas Untersuchungsgericht hat rur bann ftatt=

1) wenn unverzügliches Borgeben bes Be= richts geboten erscheint (Urt. 251)

2) wenn es fich von vor die Oberamtege: richte gehörigen Uebertretungen handelt,

3) wenn die vorläufige Feftnahme einer Berson (Art. 77, 78) erfolgt ist, da ber Festge-nommene (Art. 79, Abs. 1, 2) alsbald nach seiner Festnahme und jedenfalls sobald bies ben Umständen nach ausführbar ift, dem nächsten Untersuchungerichter -. wenn die Festnahme nicht am Gerichtsite ftattgefunden hat, burch bie nächste Polizeibehörbe - zugeführt werben muB.

baß bie Staatsanwälte bie Nachrichten über vorgefommene strafbare Handlungen fo balb als möglich erhalten und daß ihnen in Betreff bes vorläufigen Berfahrens, welches fie, bevor bie Sache an bas Untersuchungsgericht gebracht wird, für geboten erachten, feitens ber Behorben, Beamten und Diener ber Polizei die Mitwirkung und Unterstützung, worauf die Staatsanwalt-ichaft nach dem Geset einen Anspruch hat, rasch und mit voller Bereitwilligfeit gewährt wird, fo verfieht man fich zu den Behörden und Die-nern der Polizei, baß fie ben ihnen biesfalls obliegenden Pflichten punttlich und gewiffenhaft nachkommen. Hiebei sind, da es ohne Zweifel ber Thätigkeit der Eximinalpolizei zu Statten fommen wird, wenn von ber Staatsanwaltschaft ein maßgebender Einfluß darauf zeübt wird, die von derselben in Beziehung auf die Art des Borgehens der Polizeibehörden geaußerten Bünsche gn berücksichtigen, namentlich fofern es fich barum handelt, die Richtung zu bestimmen, in welcher Nachforschungen ober Borerörterungen ftattfinden follen, ober um die den letteren gu gebende Ausdehnung.

Die Staatsanwälte werden die nach Art. 30, Abs. 2 und Art. 31, Abs. 2 der St.=P.=O. an die Beamten und Diener der Polizei zu erlas= fende Aufforderung jum Ginschreiten an die Bezirksämter ober an eine höhere Behörde in Form des Erjuchens, an bie ben Begirfsamtern untergeordneten Beamten und Diener ber Polizei in Form bes Auftrags ober ber Weifung richten, und find die letteren (Ortsvorsteher, Boligei= tommiffare, Boligeidiener 2c.) darüber gu beleh= ren, daß fie folden unmittelbar an fie ergebenben Aufforderungen ber Staatsanwalte gu ent= fprechen haben. Was die Landjager betrifft, fo wird hierüber die geeignete Weisung an das Commando bes Landjager-Corps ergehen, üb: rigens auch Vorforge in ber Richtung getroffen werden, daß im Intereffe ber bienftlichen Ord= nung, fomie gu Berhütung von Collifionen von der jedesmaligen Berwendung eines Landjägers im Dienste ber Staalsanwaltichaft dem Oberant

Meldung zu machen ift.

Die Staatsanwaltschaft wird nach ber ihr ertheilten Instruktion barauf bedacht sein, be-fondere Berbienste ber Beamten und Diener ber Bolizei um Entbedung von Berbrechen, fowie hervorragende Dienftleiftungen berfelben in Auf= rechthaltung und Wiederherftellung ber öffent= lichen Ordnung und ber Rechtsficherheit gum 3med ber Belobung und Belohnung ber betref= fenden Diener gur Kenntniß ber Borgefetten derfelben zu bringen.

Auf ber andern Seite find die Staatsanwälte angewiesen, Weigerungen der Behörden und Diener der Polizei, ihren Aufforderungen zu entsprechen, sowie Saumseligkeiten und Nach-lässigkeiten in der Ausführung ihrer Aufträge bei den Oberämtern zur Anzeige zu bringen, zu welchen man fich versieht, daß fie berartigen Pflichtwidrigfeiten mit Nachdrud entgegentreten

Indem nun das Oberamt angewiesen wird, sich hienach zu achten und ben ihm untergebenen Polizeibehörden bie entsprechenden Beifungen gu ertheilen, erachtet man es weiter für ange= Da es von unverfennbarer Wichtigkeit ift, I meffen, wenn bei biefem Unlag bie letteren auch

auf bie sonstigen Borichriften, welche bie neue Strafprozeß = Ordnung über die Obliegenheiten und Berrichtungen ber Polizeibehörden und beren Diener enthält, ausbrücklich hingewiesen werden, und find in dieser Beziehung anguführen:

1) die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme St.=P.=Q. Art, 77—80;

über

als bes

c bie vird,

Be=

fung valt=

rasch

vird,

Die= falls

nhaft

peifel

atten chaft

wird.

des

niche

dar=

ngen

n zu

t. 30,

. an

erlas=

e Be=

Form

inter=

ei in

chten, lizei=

eleh=

ehen=

ent=

das

üb= coffen

Ord= nou 1

ägers

eramt

r ihr

, be=

fowie

uluf=

ffent=

zum etref=

setzten

ımälte und

en zu

Mach=

fträge

ingen,

rtigen

treten

wird.

benen

ungen

ange=

2) über die Bollftredung eines Borführungs= ober Saftbefehls Art. 94;

3) über die Bornahme von Haussuchungen burch Bolizeibehörden Art. 125, Abf. 2 u. 126;

4) über die Beschlagnahme von Gegenftan= den und Papieren Art. 131, Abs. 4 und 135;

5) über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen 2c. Art. 137, Abs. 1. Stuttgart, den 8. April 1869.

Gefler.

Reuenbürg.

Nach ber Ministerialverfügung vom 28. Juni 1838 bekommt jeder Biehbesißer, welcher natür-lich podenkranke Kühe so zeitig zur Anzeige bringt, daß der Podenstoff von denselben zur Impfung von Menschen mit Erfolg benügt werden fann, eine Belohnung von

vier Kronenthalern

aus ber Staatstaffe.

Indem dieß in Erinnerung gebracht wird, werden die Biehbesiter aufgesordert, sobald fie bie natürlichen Boden bei einer Kuh mahrneh= men, bem Ortsvorfteber Anzeige zu machen, ber feinerfeits unverzüglich bem R. Oberamtsphyfitat Nachricht bavon zu geben hat.

Die Ortsvorsteher haben vorstehende Auffor= berung in den Gemeinden befannt gu machen.

Den 20. April 1869.

R. Oberamt. Lu 3.

Ragolbbahn. Vergebnug von Erdarbeiten.

höherem Auftrage zu Folge wird bie Planie zur Herstellung des 2ten Bahngeleises zwischen Pforzoheim und Brötingen im Kostenvor-anschlagsbetrage von 4262 fl. 30 fr.

im Gubmiffionswege vergeben.

Die Rollbahngeleise sammt ben anbern nö= thigen Transportmitteln werden von der Bauverwaltung geliefert, worüber bei Ginfichtnahme ber Blane, bes Koftenvoranschlags und ber Bebingungen auf bem Bauamts: Bureau bas Nähere zu erfahren ift.

Die Offerte, welche bas Abgebot von bem Voranschlagspreise in Procenten ausgebrückt ent= halten muffen, find schriftlich, versiegelt und mit ber Aufschrift

Angebot gur herstellung bes zweiten Bahngeleises von Pforzheim nach Bro-

şingen" ipateftens bis

Dienstag ben 27. April

Nachmittags 2 Uhr portofrei hieher einzusenben, ju welcher Beit bie Eröffnung unter Anwesenheit ber Gubmit= tenten stattfindet.

Pforgheim, ben 20. April 1869.

R. Gifenbahnbauamt. Schmoller.

Renenbürg. Fahrnik - Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der Frau Oberamtspfleger Fischers Wittwe hier wird in deren bisheriger Wohnung auf den Antrag des Universal-Erben gegen baare Bezahlung je von Morgens 8 Uhr an im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Donnerstag ben 29. April Gold und Gilber, Bucher, Manns: u. Frauen: fleiber, Bettgewand und Leinwand.

Freitag ben 30. April weitere Leinwand, Küchengeschirr burch alle Nubriken, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr. Sam ft ag den 1. Mai

Allerlei Hausrath, wozu Kaufsliebhaber eingelaben werden.

Gerichtsnotar: Bauer.

Tandwirthschaftliches.

Renenbürg.

An die gemeinschaftl. Aemter.

Die R. Centralftelle für die Landwirthschaft verlangt auch in diesem Jahre Berichte über die Fortbildungsschulen mit landw. Unterricht, über landw. Abendversammlungen, Lesevereine und Ortsbibliotheken, um baraus eine Gesammt-übersicht für bas K. Cultministerium fertigen, auch bas Ergebniß theilweise veröffentlichen zu

Die betr. gemeinich. Aentter erhalten baber Frageplane, um beren Ausfüllung und Rudfen-

bung bis 1. Mai gebeten wirb. Den 17. April 1869. Vorstand bes sandw. Bezirksvereins:

Luz.

Privatnachrichten.

Schullehrer-Gejangverein.

Mittwoch ben 28. April in Calmbach. Anfang um 9 Uhr.

Gefungen werden aus "Bebers firchlichen Mannerchoren" I. Th. Rr. 48, 55, 32, 57, 69. Chorale zum Spielen, Choralbüchlein: Nr. 4, 45, 206, spp. 68, 219. Herrenalb, ben 20. April 1869. Gefangvereins = Direktor:

Schulmeifter Congelmann.

Reuenbürg.

Von heute an gutes

Flaschenbier

Stot zur Krone.

Verlaufener Hund.

In Calmbach ift mir ein ftar= fer, schwarz und weißer

Spiterhund abhanden gefommen. Der wirkliche Besiter bie-fes Hundes wird gebeten, benselben im Balb-born in Calmbach ober bei mir abzugeben.

Lammwirth Steininger von Buberhof.

Unterniebelsbach. werben gegen gefetliche Sicherheit ausgeliehen bei ber

Stiftungspflege.

Unterniebelebach. Pflegichaftsgelb leiht gegen gefetliche Sicherheit aus

Stiftungepfleger Roth.

Reuenbürg.

Line Cither, für einen Aufänger ge-Wo fagt die Redaktion.

Engelsbrand. leiht gegen gesethliche Sicherheit aus 400 fl. die

Gemeinbepflege.

Engelsbrand. Bu unferer am Dienstag ben 27. b. M. ftattfindenden

so o a) 3 ett laben wir alle Freunde und Befannte in bas Gafthaus zur Traube hier höflichft

Mathaus Müller, Bäders Cohn. Ratharine Genthner, Rettenfabrifants Tochter.

Reuenbürg. Schulschrifthefte

Jaf. Meeh. in schönfter Auswahl bei

Lehrlings: Gefuch.

Ein junger Menich, welcher Luft hat, bas Schmieb- u. Wenbenmachergeich aft gründlich zu erlernen, findet eine Lehrstelle bei Chriftian Gengle,

Schmied und Wendenmacher in Neuenbürg.

Birtenfeld.

3 Farren, Simmenthaler Race,



erfter 3¹/2, zweiter 2¹/2 und drit-ter 1¹/2 Jahr alt, setze ich dem Berkauf aus unter Garantie für

Den 21. April 1869.

Farrenhalter Seufer.

400 fl. werben gegen boppelt gerichtliche Berficherung auf Pfanbichein aus: geliehen. Bu erfragen bei der

Rebattion.

Aronik.

Deutschland.

Frankfurt, 18. April. Das heutige Tag-blatt theilt mit, baß es der hiefigen Polizei gelungen ift, die Spuren der muthmaglichen Morber des Rentiers Berthheimer in Baihingen zu entbeden und beren Berhaftung ichon am 15. b. in Burgburg ju bewirten. Ginem Sand= lungsreifenden gehört bas Berbienft, die biefige Behörde auf die Flüchtigen (ein Dreher und ein Schloffer) aufmertfam gemacht zu haben. Sie

wurden bei einem Glafe Wein festgenommen und geftern per Gifenbahn über Beidelberg nach bem Ort bes Berbrechens gebracht. (S. M.)

- Bei ber am 18. b. in Bforgheim stattgehabten Bersammlung der Offenburger Partei ift das allgemeine Stimmrecht als Forderung in den Bordergrund gestellt worden.

Biberach, 18. April. Heute früh fand man den Kornhändler Mond Baber von Ochfenhausen an ber Strafe unfern bem genannten Ort ermorbet in seinem Mute liegen. Er mar geftern Abend von bem Fruchtmarft in Rorichach mit bem letten Buge gurudgereist, Rachts etwa halb 10 Uhr in Ummendorf, der Ochfenhaufen am nachften gelegenen Gifenbahnftation, ausge= ftiegen und hatte fich von da gu Gug nach feinem Wohnort begeben. Er scheint nun furz ehe er benselben erreicht hatte, angefallen und zum Zweck seiner Beraubung getödtet worben zu sein. (S. M.)

Desterreich.

— Belch entsetlichen Jammer ber Krieg im Gefolge hat, zeigen bie Berichte, welche neulich in Desterreich über bas Jahr 66 veröf= fentlicht worden find. Alle Landestheile. in benen die fich guruckziehenden Truppen lagen, waren verheerenden Epidemien ansgesett. In einigen Begirten, mo gugleich Mangel an Lebensmitteln in Folge einer geringen Ernte obwaltete, ftarb je die 13. Berson. Im Gangen erlagen ber Cholera und anderen Seuchen 1/4 Million Menschen mehr als im Jahr zuvor, während sonft biefes Jahr ben meiften Ge= genden eine gesegnete Ernte gebracht hatte. Rimmt man noch dazu, daß die Bahl ber Ertrankten wenigstens boppelt so groß war, so hat man erst ben rechten Ueberblick über bie ganze Summe bes Elends. Wahrlich bas Gewiffen der Machthaber auf Erben follte erwachen, wenn folde Zahlen gen himmel ichreien! Auch abgesehen von ben Schrechuffen ber Schlachtfel= ber ift und bleibt ber Rrieg eine ber furchtbar-ften Gottesgeißeln. Sollte aber ba nicht zugleich jedes ernftlichft bie Frage ermagen : mas fonnen wir thun, um foldes von uns abzumenben?

Unsland.

— Die Nachricht von dem Tode Erics fon's war falsch. Wie der Baltimore Wecker mittheilt, war es ein Mann Namens Eckerson und nicht der berühmte Ericson, der in Rich-land im Staate New-York der Wasserschen erlag. Ericson fann mit dem Todtengerichte, bas die Presse über ihn, den Lebenden, hielt, zusfrieden sein; denn seds Blatt, das seinen versmeintlichen Tod besprach, zollte seinen Berdienften die wohlverdiente Anerkennung.

Goldtours ber R. Württ. Staatstaffen=

württ. Dutaten 5 fl. 45 fr. mit veränderlichem Cours:

Berwaltung.
a) mit unveränderlichem Rand-Dukaten 5 fl. 35 tr.
Cours: Reiedriched 9 fl. 35 tr.
b) mit veränderlichem 9 fl. 45 tr.
b) mit veränderlichem 20-Frankenftüke 9 fl. 28 tr. Stuttgart, 31. Marg 1869.

Redattion, Drud und Berlag von 3 at. Meeh in Reuenburg.